

Taxordnung für Klienten gültig ab 1.1.2019

(Die gewählte Form hat stets auch für das andere Geschlecht Gültigkeit)

1. Intern wohnende Klienten

1.1. Klienten mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich

- a) Wohnen: Vollpension, monatlich CHF 4'095.75 (1% gegenüber Vorjahr höher)
- b) Ferien- und Entlastungsaufenthalte: Vollpension monatlich CHF 4'095.75 (1.0% gegenüber Vorjahr höher)
- c) Ferien- und Projektlager: Übernachtung zusätzlich pro Nacht CHF 100.
- d) Hilflosenentschädigung (HE) der IV/AHV
Bei Aufenthalt in einer Wohneinrichtung der Humanitas Stiftung wird die Hilflosenentschädigung des Klienten zusätzlich zu den Taxen a) – c) in Rechnung gestellt (siehe Ziff. 5.1. der Taxordnung).

Hilflosenentschädigung (Stand 1.1.2019)	IV-Rentner	AHV Rentner	Rückerstattung bei Abwesenheit
Hilflosigkeit leichten Grades	CHF 119/Monat	CHF 237/Monat	Bei Abwesenheit (siehe 4.) wird der entsprechende Tagessatz der HE pro Abwesenheitstag rückerstattet.
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 296/Monat	CHF 593/Monat	
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 474/Monat	CHF 948/Monat	

1.2. Klienten mit gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich

- a) Wohnen: Vollpension gemäss Vorgaben der kantonalen IVSE-Verbindungsstellen oder gemäss der Kostenübernahmegarantie.
- b) Ferien- und Entlastungsaufenthalte: gemäss Vorgaben der kantonalen IVSE- Verbindungsstellen oder gemäss der Kostenübernahmegarantie.
- c) Ferien- und Projektlager: Übernachtung zusätzlich pro Nacht CHF 100.
- d) Hilflosenentschädigung (HE) der IV/AHV
Bei Aufenthalt in einer Wohneinrichtung der Humanitas Stiftung wird die Hilflosenentschädigung des Klienten zusätzlich zu den Taxen a) – c) in Rechnung gestellt (siehe Ziff. 5.1. der Taxordnung)

2. Extern wohnende Klienten mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich

- a) Mittagessen in der Humanitas Stiftung
 - selbständig (ohne HE) CHF 10 pro Essen
 - mit Betreuung (mit HE) CHF 10 pro Essen plus 50% eines Tagesansatzes der Hilflosenentschädigung (HE)
- b) Transporte pro Fahrt/Klient bis zu 50 km
 - Sammeltransporte CHF 1.35/km plus CHF 8/Std.
 - Einzeltransporte CHF 1.35/km plus CHF 40/Std.

3. Erläuterungen zum Wohnen und den Taxen

Klienten werden in Einzelzimmern untergebracht. Die Gruppeneinteilung und Zimmerzuteilung erfolgt durch die Humanitas Stiftung. Allfällige Wünsche und Bedürfnisse sowie der individuelle Betreuungsbedarf der Klienten wird berücksichtigt.

In der Vollpension inbegriffen sind:

- Morgen-, Mittag- und Nachtessen (gemäss AHV-Ansätzen)
- Betreuung, Förderung und Beratung durch qualifiziertes Personal (inkl. Tagesstruktur)
- Regelmässige Aufbereitung der privaten Wäsche
- Periodische Grundreinigung Zimmer und Wohngruppenräumlichkeiten
- Teilnahme an internen Anlässen
- Mitbenützung der für Klienten vorgesehenen Infrastruktur
- Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser.

Nicht in der Vollpension inbegriffen und separat in Rechnung gestellt werden:

- Ausgaben für Ausflüge, Ausgang, Ferienaufenthalte, monatliches Taschengeld
- Toilettenartikel, Inkontinenzartikel, Pedicure, Coiffeur, usw.
- Flicken und Bezeichnung der Privatwäsche inkl. Material
- Gebühren für allfällige TV-, Internet- und Telefonanschlüsse, Telefongespräche (gemäss Tarif Anbieter)

Spezielle Leistungen für Klienten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden oder von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) zu übernehmen sind, sind in der Vollpension nicht inbegriffen. Allfällige an Klienten adressierte Rechnungen, werden an deren gesetzliche Vertretung weitergeleitet oder dem Klienten verrechnet.

Werden Klienten Vorschüsse gewährt oder Rechnungen von Dritten an Klienten durch die Humanitas Stiftung bezahlt, wird bei der Verrechnung ein Unkostenbeitrag von CHF 5 pro Fall erhoben.

4. Rückerstattung bei Abwesenheit von internen Klienten mit Wohnsitz im Kanton Zürich

4.1. Definition Abwesenheitstag

Abwesenheit in der Nacht verbunden mit Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten, und zwar sind folgende Varianten möglich:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

4.2. Höhe der Rückerstattung

Bei ganztägiger Abwesenheit infolge Wochenenden, Feiertagen, Ferien, Klinik- oder Kuraufenthalten sowie Krankheit werden gemäss den Vorgaben des Kantonalen Sozialamtes CHF 20/Tag zurückerstattet plus den entsprechenden Tagessatz der Hilflosenentschädigung.

5. Hilflosenentschädigung/Ergänzungsleistungen

5.1. Hilflosenentschädigung (HE) zur IV/AHV

Die Hilflosenentschädigung soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie ist für die Kosten bestimmt, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Hilflosenentschädigung eines Klienten steht deshalb der Humanitas Stiftung zu.

Sie wird monatlich aufgrund der Anwesenheitstage den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt.

Die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet, die dem Klienten zustehende Hilflosenentschädigungen sowie Änderungen des Grades der Hilflosigkeit der Humanitas Stiftung zu melden. Allfällige Ansprüche werden rückwirkend in Rechnung gestellt.

5.2. Ergänzungsleistungen (EL) zur IV/AHV

Die Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen kann frühestens mit dem Einreichen des offiziellen Antragsformulars bei der Zweistelle der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt der Wohngemeinde entstehen.

6. Transportkosten für intern wohnende Klienten an Wochenenden

Hin- und Rücktransporte an Wochenenden, Feiertagen sowie bei Ferien sind grundsätzlich durch die Angehörigen oder gesetzliche Vertretung zu organisieren. Es können die kostengünstigen Dienstleistungen von ProMobil in Anspruch genommen werden.

Von der Humanitas Stiftung durchgeführte Transporte werden den Klienten wie folgt in Rechnung gestellt:

- Zone 1: Raum Horgen/Rüschlikon (bis 5 km) CHF 40/Stunde ohne Spesen pro km
- Zone 2: ausserhalb Horgen/Rüschlikon (über 5 km) CHF 40/Stunde plus CHF 1.35 pro km

7. Sonderleistungen für intern wohnende Klienten

Begleitdienste für Klienten, beispielsweise für Arzt- und Therapiebesuche, erfolgen in der Regel in Absprache mit den Eltern, der gesetzlichen Vertretung oder der Bezugsperson der Wohngruppe.

Begleitdienste, die von der Humanitas Stiftung durchgeführt werden und medizinisch oder therapeutisch notwendig sind, werden Klienten wie folgt in Rechnung gestellt, sofern sie bei der EL (siehe 5.2. Ergänzungsleistungen zur IV/AHV) geltend gemacht werden können:

- Zone 1: Raum Horgen/Rüschlikon (bis 5 km) CHF 40/Stunde ohne Spesen pro km
- Zone 2: ausserhalb Horgen/Rüschlikon (über 5 km) CHF 40/Stunde plus CHF 1.35 pro km

8. Inkrafttreten der Taxordnung

Gemäss Rundschreiben des kantonalen Sozialamtes vom 19.11.2018 wurden die sozialen Einrichtungen ermächtigt, ihre Pensionstaxen ab dem 1.1. 2019 um 1% der Teuerung anzupassen.

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 26.11.2018 dieser Erhöhung und deren Inkrafttreten gültig ab 1.1.2019 zugestimmt.

Horgen, 26.11.2019

Humanitas Stiftung



Manfred Manser
Präsident Stiftungsrat



Domenico Curcio
Geschäftsleiter